

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

[http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung\\_und\\_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html](http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html)

amtlich bekannt gemachte Satzung.

**Studienordnung**  
**für den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie**  
**an der Universität Bayreuth vom 15. September 2006**  
**in der Fassung der Änderungssatzung**  
**Vom 10. Oktober 2007**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:\*)

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung des Studiengangs
- § 3 Struktur des Studiengangs
- § 4 Praktikum
- § 5 Beginn und Abschluss des Studiums
- § 6 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS
- § 7 Studienvoraussetzungen
- § 8 Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium
- § 9 Teilnahme- und Leistungsnachweise
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Studienberatung
- § 12 In-Kraft-Treten

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt das Studium im Bachelorstudiengang „Gesundheitsökonomie“ an der Universität Bayreuth mit dem Abschluss eines Bachelor of Science (B.Sc.) auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Gesundheitsökonomie“ an der Universität Bayreuth (Prüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Zielsetzung des Studiengangs**

<sup>1</sup>Das Studium der Gesundheitsökonomie soll den Studierenden befähigen, Führungsaufgaben im Gesundheitswesen wahrnehmen zu können. <sup>2</sup>Dazu müssen sie einzelwirtschaftliche Probleme in Unternehmungen und anderen Institutionen erkennen und diese selbständig und eigenverantwortlich mit wissenschaftlichen Methoden lösen. <sup>3</sup>Neben dieser Ausbildung für die betriebliche Praxis bereitet das Studium auch auf eine Qualifizierung für eine wissenschaftliche Tätigkeit vor.

## **§ 3 Struktur des Studiengangs**

- (1) <sup>1</sup>In dem auf drei Jahre angelegten Bachelorstudiengang werden propädeutische Kenntnisse sowie rechtswissenschaftliche, volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen vermittelt. <sup>2</sup>Dieses Grundlagenwissen wird in den Bereichen „Gesundheitsökonomie“, „Gesundheitsmanagement“ und „Gesundheitswissenschaften“ erweitert und vertieft. <sup>3</sup>Die Berufsbezogenheit wird durch das Pflichtpraktikum unterstrichen. <sup>4</sup>Mit dem fächerübergreifenden Lehrangebot des Bereichs „Schlüsselqualifikationen“ werden darüber hinaus weitere berufsbezogene Fähigkeiten vermittelt.
- (2) Der Studiengang besteht aus folgenden Modulen:

### **Modul A: Propädeutika**

- A-1: Buchführung
- A-2: Kostenrechnung
- A-3: Informationsverarbeitung für Wirtschaftswissenschaftler

### **Modul B: Mathematik und Statistik**

- B-1: Mathematik für Wirtschaftswissenschaften
- B-2: Statistik I
- B-3: Statistik II

### **Modul C: Schlüsselqualifikationen**

- C-1: Rhetorik
- C-2: Schreiben und Präsentieren
- C-3: Business English I <sup>a)</sup>
- C-4: Business English II <sup>a)</sup>
- C-5: Kommunikation und Konfliktmanagement
- C-6: Seminar in Modul G, H oder I)

Anmerkung a): Im Rahmen von Modul C: Schlüsselqualifikationen können auf Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Veranstaltungen „Business English I“ und „Business English II“ durch andere Schlüsselqualifikationen ersetzt werden.

### **Modul D: Rechtswissenschaften**

- D-1: Wirtschaftsrecht I (Bürgerliches Recht mit Vertragsgestaltung)
- D-2: Wirtschaftsrecht II (Handels- und Gesellschaftsrecht mit Vertragsgestaltung)
- D-3 (Sozialversicherungsrecht)

### **Modul E: Allgemeine Volkswirtschaftslehre (AVWL)**

- E-1: Mikroökonomik I
- E-2: Makroökonomik I
- E-3: Mikroökonomik II
- E-4: Makroökonomik II

### **Modul F: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL)**

- F-1: Marketing
- F-2: Produktion und Logistik
- F-3: Finanzwirtschaft
- F-4: Rechnungslegung (Bilanzen)

### **Modul G: Gesundheitsökonomie**

- G-1: Einführung in die Struktur des deutschen Gesundheitswesens
- G-2: Gesundheitsökonomie I
- G-3: Aktuelle Fragen der Gesundheitsökonomie

- G-4: Gesundheitsökonomische Evaluation

### **Modul H: Gesundheitsmanagement**

- H-1: Krankenhausmanagement I – Organisation
- H-2: Krankenhausmanagement II – Controlling
- H-3: Krankenhausinformationssysteme
- H-4: Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen

### **Modul I: Gesundheitswissenschaften**

- I-1: Einführung in die Medizin
- I-2: Medizin I
- I-3: Public Health I
- I-4: e-Health I

### **Praktikum**

#### **Bachelorarbeit**

- (3) <sup>1</sup>Die Veranstaltungen der jeweiligen Module werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Zuordnung der Veranstaltungen zu den einzelnen Modulen wird von den für den Studiengang federführenden Lehrstühlen koordiniert.
- (4) <sup>1</sup>Angaben zur Modulgliederung und zu den Modulinhaltungen sind im Anhang der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Gesundheitsökonomie“ zu finden. <sup>2</sup>Die Module werden im Modulhandbuch näher beschrieben.

## **§ 4**

### **Praktikum**

- (1) <sup>1</sup>Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist die Absolvierung von 17 Wochen Praktikum in ausgewählten Institutionen im Gesundheitswesen außerhalb der Universität; davon sind mindestens acht Wochen Praktikum vor Beginn der Studienzeit möglichst im Pflegebereich zu absolvieren. <sup>2</sup>Studierende, die auf freiwilliger Basis außerhalb der Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung ein länger dauerndes Praktikum oder weitere Praktika absolvieren möchten, werden dazu ausdrücklich ermutigt und vom Praktikumsamt dabei unterstützt. <sup>3</sup>Während des Praktikums hat der Praktikant ein Berichtsheft zu führen, in dem die ausgeführten Tätigkeiten, vermittelten Erkenntnisse und Erfahrungen sowie persönlichen Eindrücke detailliert festzuhalten sind. <sup>4</sup>Das Berichtsheft soll vom Betrieb abgezeichnet werden. <sup>5</sup>Es ist eigenhändig unterschrieben

dem Prüfungsamt vorzulegen. <sup>6</sup>Auf Antrag kann eine entsprechende berufliche Tätigkeit in einschlägigen Betrieben als Ersatz für das Praktikum (ganz oder teilweise) anerkannt werden.

- (2) <sup>1</sup>Die zeitliche Durchführung des Praktikums während der vorlesungsfreien Zeiten richtet sich nach den Erfordernissen der Praktikumsanbieter und wird von den Studierenden selbstständig organisiert. <sup>2</sup>Es wird empfohlen, die vorlesungsfreie Zeit nach dem zweiten und dritten Semester zu nutzen.

## **§ 5**

### **Beginn und Abschluss des Studiums**

<sup>1</sup>Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. <sup>2</sup>Es wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Bachelor of Science (B.Sc.) abgeschlossen.

## **§ 6**

### **Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS**

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beträgt 180 LP.
- (2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der Bachelorarbeit werden sämtliche Prüfungen studienbegleitend absolviert.
- (3) <sup>1</sup>Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte dokumentiert. <sup>2</sup>Für jeden in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studienleistungen ein Punktekonto geführt. <sup>3</sup>Die Leistungspunkte werden nach den folgenden Kategorien erfasst:
- a) Leistungspunkte für das Präsenzstudium (aktive Teilnahme),
  - b) Leistungspunkte für Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen,
  - c) Leistungspunkte für das Erbringen von Studienleistungen,
  - d) Leistungspunkte für Vorbereitung und Erwerb von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen,
  - e) Leistungspunkte für das Praktikum,
  - f) Leistungspunkte für die Bachelorarbeit.

<sup>4</sup>Die Leistungspunkte sind identisch mit den im § 12 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie vorgesehenen Punkten. <sup>5</sup>Sie dienen somit gleichzeitig zur Erfassung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das Prüfungsamt und zur Dokumentierung des entsprechenden Studienfortschritts für das ECTS-Transfersystem.

- (4) Die Aufteilung der Leistungspunkte auf einzelne Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Anhang der Prüfungsordnung und aus den Erläuterungen im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie.

## **§ 7 Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie umfassen
1. den Nachweis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife,
  2. den Nachweis eines gelenkten Praktikums in einer Einrichtung des Gesundheitswesens von zwei Monaten (§ 19 Abs. 2 Nr. 5 QualV),
  3. die Feststellung der besonderen Eignung für diesen Studiengang durch ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 2.
- (2) <sup>1</sup>Im Eignungsfeststellungsverfahren soll der Bewerber nachweisen, dass er die besondere Eignung für den Studiengang Gesundheitsökonomie hat. <sup>2</sup>Es wird einmal jährlich im Sommersemester von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Bayreuth durchgeführt. <sup>3</sup>Es enthält drei Kriterien:
1. in der Hochschulzugangsberechtigung bestimmte ausgewiesene Leistungen,
  2. schriftlicher Eignungstest an der Universität Bayreuth,
  3. ein Gespräch an der Universität Bayreuth zur Feststellung der Eignung des Studienbewerbers mit einem Hochschullehrer und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter als Beisitzer.

<sup>4</sup>Näheres regelt die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung.

## § 8

### Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören Vorlesungen (V), Seminare (S) und Übungen (Ü).
- (2) <sup>1</sup>Vorlesungen (Abkürzung: V) behandeln in zusammenhängender Darstellung ausgewählte Themen des jeweiligen Fachgebietes. <sup>2</sup>Sie vermitteln vor allem Überblicks- und Spezialwissen, aber auch methodische Kenntnisse.
- (3) <sup>1</sup>Seminare (Abkürzung: S) behandeln Probleme der Forschung an ausgewählten Einzelfragen. <sup>2</sup>Sie dienen der Einübung wissenschaftlichen Arbeitens und der Vorbereitung der Abschlussarbeit.
- (4) Übungen (Abkürzung: Ü) dienen der exemplarischen Beschäftigung mit einzelnen Sachgebieten im jeweiligen Teilbereich.
- (5) <sup>1</sup>Zum Erlernen des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens ist neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch das Selbststudium notwendig. <sup>2</sup>Hierzu gehören vor allem die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und das selbständige Literaturstudium.

## § 9

### Teilnahme- und Leistungsnachweise

- (1) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen wird durch unbenotete und benotete Leistungsnachweise attestiert. <sup>2</sup>Die Art der zu erbringenden individuellen Leistung wird im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung vom Dozenten festgesetzt.
- (2) Die Leistungsnachweise müssen spätestens mit dem Abschluss der letzten Prüfungsleistung dem Prüfungsamt vorgelegt werden.
- (3) In der Seminararbeit sollen die Studierenden an exemplarischen Themen die Erarbeitung wissenschaftlicher Texte einüben und die in der zugehörigen Lehrveranstaltung erlernte Methodik anwenden.
- (4) Der Praktikumsnachweis wird mit der Vorlage des Berichtsheftes (§ 4 Abs. 1 Sätze 3 bis 5) durch den Praktikumssträger erbracht.
- (5) Die übrigen Leistungsnachweise sind im Anhang der Prüfungsordnung geregelt.

## **§ 10 Bachelorarbeit**

<sup>1</sup>Die Bachelorarbeit (§ 15 der Prüfungsordnung) soll nach dem Ende des fünften Fachsemesters abgefasst werden. <sup>2</sup>Die Arbeit soll ca. 40 Seiten umfassen. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsdauer beträgt neun Wochen. <sup>4</sup>Die Arbeit wird unter Anleitung eines betreuenden Dozenten verfasst. <sup>5</sup>Er stellt dem Studierenden ein Thema, das dieser eigenständig bearbeitet und bei dem er die im Studium erlernten methodischen, theoretischen und inhaltlichen Kenntnisse zusammenhängend anwenden kann.

## **§ 11 Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Die Studienberatung in fachlichen Fragen innerhalb der Teilbereiche des Bachelorstudiengangs Gesundheitsökonomie wird durch die Dozenten der beteiligten Fächer erbracht.
- (3) <sup>1</sup>In Fragen, die den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie betreffen, d.h. Gestaltungen des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater des Bachelorstudiengangs Gesundheitsökonomie. <sup>2</sup>Sein Name ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (4) <sup>1</sup>In jedem Semester führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden durch. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
  - falls der Studienfortschritt deutlich hinter den Regelzeiten zurückbleibt,
  - falls die für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderlichen Leistungen nicht in angemessener Zeit erbracht werden können,
  - bei Nichtbestehen der Teilprüfungen,
  - bei Beantragung einer Beurlaubung,
  - bei der Planung eines Wechsels der Studienrichtung oder des Hochschulortes.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2006/2007 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.\*)

\*) Die Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2007/2008 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. <sup>3</sup>Studierende, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Satzung im ersten oder einem höheren Fachsemester befinden, können durch unwiderrufliche, schriftliche Mitteilung gegenüber dem Prüfungsausschuss erklären, dass sie ihr Studium nach der Studienordnung in vorliegender Fassung gestalten wollen.